



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1991

Herausgegeben und versendet am 31. Juli 1991

19. Stück

50. Gesetz vom 15. Mai 1991, mit dem das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird

51. Gesetz vom 15. Mai 1991, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird

52. Gesetz vom 15. Mai 1991, mit dem das Blindenbeihilfegesetz 1965 geändert wird

50. Gesetz vom 15. Mai 1991, mit dem das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindergärten sind Anstalten, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule durch Kindergärtnerinnen bestimmt sind.

(2) Horte sind Anstalten, die zur Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule durch Erzieher bestimmt sind.

(3) Öffentliche Kindergärten (Horte) sind Kindergärten (Horte), die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder vom Land Tirol errichtet und erhalten werden. Alle übrigen Kindergärten (Horte) sind Privatkindergebäude (Privatorte).

(4) Jahreskindergärten (Jahreshorte) sind Kindergärten (Horte), die nach Maßgabe des § 17 während des ganzen Jahres offengehalten werden.

(5) Saisonkindergärten (Saisonhorte) sind Kindergärten (Horte), die aus besonderem Anlaß nur während eines bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraumes innerhalb eines Jahres offengehalten werden.

(6) Integrationskindergärten (Integrationshorte) sind Kindergärten (Horte) zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern.

(7) Heilpädagogische Kindergärten (heilpädagogische Horte) sind Jahreskindergärten (Jahreshorte) für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder.

(8) Errichtung eines Kindergartens (Hortes) ist die Gründung eines Kindergartens (Hortes) sowie die Festsetzung seiner örtlichen Lage.

(9) Erhaltung eines Kindergartens (Hortes) ist die Beistellung der erforderlichen Kindergärtnerinnen (Erzieher) und Helferinnen, die Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb des Kindergartens (Hortes) notwendigen Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtungen und des Beschäftigungs- und Spielmaterials, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Bereitstellung des zur Betreuung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals.

(10) Auflassung eines Kindergartens (Hortes) ist die Aufhebung seiner Errichtung.

(11) Stilllegung eines Kindergartens (Hortes) ist die vorübergehende Einstellung des Kindergarten-(Hort-)Betriebes ohne Auflassung des Kindergartens (Hortes)."

2. Die §§ 3, 4 und 5 haben zu lauten:

§ 3 Aufgabe des Kindergartens

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern sowie zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

(2) Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme

auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten und das Wertverhalten anzustreben und insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte zu vermitteln: Bewegungserziehung, Bildnerische Erziehung, Denkförderung, Vorbereitung auf den Schulbesuch, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu einem umweltbewußten Verhalten, Sachbegegnung, religiöse Erziehung, Sprachbildung.

(3) Der Integrationskindergarten hat die Aufgabe, durch die gemeinsame Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern entsprechend der Aufgabenstellung nach den Abs. 1 und 2 nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Integration, soziale Kontakte anzubahnen und weiterzuentwickeln, das gegenseitige Verständnis zu fördern und dadurch zu einer vorurteilsfreien Begegnung behinderter und nicht behinderter Menschen beizutragen.

(4) Der heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder entsprechend der Aufgabenstellung nach den Abs. 1 und 2 nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Heilpädagogik, in ihrer Entwicklung zu fördern und zu betreuen.

§ 4

Aufgabe des Hortes

(1) Der Hort hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Schüler angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Schüler zu fördern sowie zu ihrer religiösen und staatsbürgerlichen Bildung und zur Entwicklung des sittlichen Empfindens der Schüler, ihres Pflichtgefühles und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

(2) Der Integrationshort hat die Aufgabe, durch die gemeinsame Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Schüler mit nicht behinderten Schülern entsprechend der Aufgabenstellung nach Abs. 1 nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Integration, soziale Kontakte anzubahnen und weiterzuentwickeln, das gegenseitige Verständnis zu fördern und dadurch zu einer vorurteilsfreien Begegnung behinderter und nicht behinderter Menschen beizutragen.

(3) Der heilpädagogische Hort hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte und behinderte Schüler

entsprechend der Aufgabenstellung nach Abs. 1 nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Heilpädagogik, in ihrer Entwicklung zu fördern und zu betreuen.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens (Hortes) ist in geeigneter Weise mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, an Horten überdies mit den Lehrern der Schüler zusammenzuarbeiten.

(2) An Jahreskindergärten sind für jede Kindergarten-Gruppe mindestens zweimal im Beschäftigungsjahr (§ 17 Abs. 1) Elternversammlungen durchzuführen. Die erste Elternversammlung hat innerhalb der ersten sechs Wochen des Beschäftigungsjahres stattzufinden. Die Elternversammlungen sind den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.*

3. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

4. Die §§ 8, 9 und 10 haben zu lauten:

§ 8

Gruppen

(1) In den Kindergärten (Horten) sind die Kinder zu Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe darf in Kindergärten (Horten) 25, in heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Horten) zehn nicht übersteigen. In Integrationskindergärten (Integrationshorten) darf die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe 15 nicht übersteigen; davon dürfen höchstens drei Kinder entwicklungsgehemmt oder behindert sein.

(2) Die Landesregierung kann abweichend von Abs. 1 auf Antrag des Kindergartenerhalters die Überschreitung der Höchstzahl 25 bis auf 28 bewilligen, wenn der Anstieg der Kinderzahl voraussichtlich nur vorübergehend ist und im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen des Kindergartens die Führung einer weiteren Gruppe nicht in Betracht kommt. Die Bewilligung darf bei Jahreskindergärten jeweils nur für die Dauer eines Beschäftigungsjahres, bei Saisonkindergärten jeweils nur für den Zeitraum, während dessen der Kindergarten im betreffenden Jahr offengehalten wird, erteilt werden.

(3) An einem Kindergarten (Hort) dürfen höchstens sechs Gruppen geführt werden.

§ 9

Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen

(1) An Kindergärten (Horten), insbesondere an Integrationskindergärten (Integrationshorten) und an heilpädagogischen Kindergärten (heilpäd-

agogischen Horten), dürfen für behinderte Kinder zur Beseitigung oder Verminderung der durch ihr Leiden oder Gebrechen verursachten Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck dürfen in einem heilpädagogischen Kindergarten auch Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Für Kinder, die einen Kindergarten (Hort) zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen nach Abs. 1 besuchen, kann der Kindergartenhalter (Horthalter) abweichend von § 16 eine kürzere Besuchszeit festsetzen.

§ 10

Bauliche Gestaltung

(1) Gebäude, Räume und sonstige Liegenschaften, die für Zwecke eines Kindergartens (Hortes) verwendet werden, sind baulich so zu gestalten, daß unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Pädagogik, der Sicherheit und der Hygiene die Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens (Hortes) gewährleistet ist.

(2) In jedem Kindergarten (Hort) sind für jede Gruppe ein Gruppenraum in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Kinderzahl erforderlichen Größe, wobei die Bodenfläche mindestens 2 m² für jedes Kind betragen muß, ein Bewegungsraum und die erforderlichen Nebenräume, darunter jedenfalls eine Küche, in Kindergärten (Horten), in denen kein Mittagessen angeboten wird, eine Kochgelegenheit vorzusehen.

(3) Kindergarten-(Hort-)Gebäude sind mit Kleiderablagen außerhalb der Gruppenräume und mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen auszustatten.

(4) In jedem Kindergarten (Hort) ist ein geeigneter Raum als Büro für die Kindergartenleiterin (den Hortleiter) vorzusehen.

(5) Für jeden Kindergarten (Hort) ist ein geeigneter Platz zum Spielen und Turnen möglichst in unmittelbarer Nähe des Kindergarten-(Hort-)Gebäudes vorzusehen.

(6) In Kindergarten-(Hort-)Gebäuden für die Kindergärtnerinnen (Erzieher, Helferinnen) und das Hilfspersonal vorgesehene Wohnungen müssen einen von den Kindergarten-(Hort-)Räumen getrennten Zugang haben.

5. § 12 wird aufgehoben.

6. § 13 hat zu lauten:

§ 13

Genehmigung von Planunterlagen

(1) Die Planunterlagen, die nach § 27 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der jeweils geltenden Fassung dem Ansuchen um die Ertei-

lung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Kindergarten-(Hort-)Gebäuden oder -Räumen anzuschließen sind, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geplante Vorhaben den Erfordernissen nach § 10 entspricht. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Erfordernisse notwendig ist.

(3) Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Kindergarten-(Hort-)Gebäuden oder -Räumen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung nach Abs. 1 erteilt werden. Bescheide, mit denen die Baubewilligung entgegen dieser Bestimmung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

7. Nach § 13 werden folgende Bestimmungen als §§ 13a und 13b eingefügt:

§ 13a

Widmungsgemäße Verwendung

(1) Gebäude, Räume und sonstige Liegenschaften, die für Zwecke eines Kindergartens (Hortes) verwendet werden, dürfen außer in Katastrophenfällen nur für Zwecke des Kindergartens (Hortes) verwendet werden, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Während der Ferien dürfen die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften zur Betreuung von Kindern außerhalb des Betriebes des Kindergartens (Hortes) verwendet werden, soweit die Einrichtung hierfür geeignet ist und sofern der Kindergarten (Hort) nicht nach § 17 Abs. 4 offengehalten wird.

(3) Außerhalb der Besuchszeit (§ 16) des Kindergartens (Hortes) dürfen die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, nicht jedoch die Gruppenräume von Kindergärten, für Zwecke der außerschulischen Jugendberziehung und der Erwachsenenbildung verwendet werden, soweit dadurch deren widmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13b

Untersagung der Verwendung

Die Landesregierung hat die Verwendung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften, die den Erfordernissen nach § 10 nicht mehr entsprechen, für Zwecke eines Kindergartens (Hortes) zu untersagen.“

8. § 14 hat zu lauten:

§ 14

Kindergärtnerinnen, Erzieher, Helferinnen

(1) In Kindergärten (Horten) ist für jede Gruppe eine Kindergärtnerin (ein Erzieher) zu bestellen.

(2) In Kindergärten (Horten) mit nur einer Gruppe ist eine Helferin, in Kindergärten (Horten) mit mehr als einer Gruppe ist für je zwei Gruppen eine Helferin zur Unterstützung der Kindergärtnerin (des Erziehers) zu bestellen. Gruppen mit weniger als 20 Kindern sowie Gruppen im Sinne der Abs. 3 und 4 sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

(3) In Integrationskindergärten sind für jede Gruppe eine Kindergärtnerin und eine Helferin zu bestellen. Wenigstens eine der am Integrationskindergarten tätigen Kindergärtnerinnen muß Sonderkindergärtnerin sein. In Integrationshorten sind für jede Gruppe ein Erzieher und ein Helfer zu bestellen. Wenigstens einer der am Integrationshort tätigen Erzieher muß Sondererzieher sein.

(4) In heilpädagogischen Kindergärten sind für jede Gruppe zwei Kindergärtnerinnen zu bestellen, wobei eine davon nach Möglichkeit Sonderkindergärtnerin sein soll. In heilpädagogischen Horten sind für jede Gruppe zwei Erzieher zu bestellen, wobei einer davon nach Möglichkeit Sondererzieher sein soll.

(5) Die Kindergärtnerin hat ihre Gruppe nach dem jeweiligen Stand der Kindergartenpädagogik bzw. der Heilpädagogik so zu führen, daß der Aufgabe des Kindergartens entsprochen wird. Der Erzieher hat seine Gruppe nach dem jeweiligen Stand der Pädagogik bzw. der Heilpädagogik so zu führen, daß der Aufgabe des Hortes entsprochen wird.

(6) Die Kindergärtnerin (Der Erzieher) hat ihre (seine) Bildungs- und Erziehungsarbeit nach methodisch-didaktischen Grundsätzen sorgfältig und schriftlich zu planen und vorzubereiten."

9. Im Abs. 3 des § 15 wird das Zitat „§ 39“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

10. Die §§ 16, 17 und 18 haben zu lauten:

§ 16
Besuchszeit ✓

(1) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat die Öffnungszeiten des Kindergartens (Hortes) an den einzelnen Wochentagen (Besuchszeit) nach Anhören der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Elternversammlung sowie der Kindergartenleiterin (des Hortleiters) festzusetzen und auf geeignete Weise kundzumachen. Für einzelne Gruppen kann eine gesonderte Besuchszeit festgesetzt werden.

(2) Die Besuchszeit hat in Kindergärten (Horten) 30 Wochenstunden, in heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Horten) 20 Wochenstunden zu betragen, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Besuchszeit darf aus wichtigen organisatorischen Gründen, insbesondere im Zusam-

menhang mit der Beförderung von Kindern, in einem kürzeren als dem im Abs. 2 bestimmten Ausmaß festgesetzt werden (Teilzeitkindergarten, Teilzeithort).

(4) In Kindergärten (Horten), die ganztägig mit oder ohne Unterbrechung während der Mittagszeit geöffnet sind, darf die Besuchszeit in einem längeren als dem im Abs. 2 bestimmten Ausmaß festgesetzt werden (Ganztagskindergarten, Ganztagshort). In Kindergärten (Horten) ohne Unterbrechung während der Mittagszeit ist den Kindern ein kindergerechtes warmes Mittagessen anzubieten und eine ausreichende Ruhezeit vorzusehen. In Kindergärten (Horten) mit Unterbrechung während der Mittagszeit ist eine angemessene Mittagspause einzuhalten.

(5) Weiters ist bei der Festsetzung der Besuchszeit auf die Belastbarkeit der Kinder, auf die Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen (Erzieher) und der Helferinnen sowie auf die Bedürfnisse der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

§ 17

Beschäftigungsjahr, Ferien ✓

(1) Für Jahreskindergärten (Jahreshorte) beginnt das Beschäftigungsjahr am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn der Hauptferien.

(2) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des Beschäftigungsjahres.

(3) Die Weihnachtsferien, die Semesterferien, die Osterferien und die Pfingstferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien an öffentlichen Volksschulen.

(4) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Kinder, auf die Bedürfnisse der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie auf die örtlichen Gegebenheiten den Kindergarten (Hort) auch während der Ferien offenhalten oder die Ferien abweichend von den Abs. 2 und 3 festsetzen. Er hat das beabsichtigte Offenhalten oder die abweichende Festsetzung von Ferien der Landesregierung rechtzeitig mitzuteilen.

(5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Kindergärten (Horte) geschlossen zu halten.

(6) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Kinder, auf die Bedürfnisse der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie auf die örtlichen Gegebenheiten den Kindergarten (Hort) auch an Samstagen, am 2. November (Allerseelentag), am 19. März (Festtag des Landespatrons) und am Montag, der auf den 23. Dezember fällt, geschlossen halten.

Hospitieren und Praktizieren

(1) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat Schülern von Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. von Bildungsanstalten für Erzieher das Hospitieren und Praktizieren im Kindergarten (Hort) zu gestatten, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Kindergartens (Hortes) nicht gestört wird. Vor der Auswahl der für das Hospitieren und Praktizieren in Betracht kommenden Kindergärten (Horte) haben die genannten Bildungsanstalten das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen der für die betreffende Gruppe bestellten Kindergärtnerin (des für die betreffende Gruppe bestellten Erziehers) zu erfolgen.“

11. § 19 hat zu lauten:

§ 19

Errichtung

(1) Ein Kindergarten (Hort) kann errichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß er von mindestens zwölf Kindern ständig besucht wird, und wenn durch den Betrieb des neuen Kindergartens (Hortes) bereits bestehende öffentliche Kindergärten (Horte) oder Privatkindergärten (Privathorte) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(2) Ein Integrationskindergarten (Integrationshort) kann errichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß er von mindestens zehn Kindern ständig besucht wird, und wenn durch den Betrieb des neuen Integrationskindergartens (Integrationshortes) bereits bestehende öffentliche Kindergärten (Horte) oder Privatkindergärten (Privathorte) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(3) Ein heilpädagogischer Kindergarten (heilpädagogischer Hort) kann errichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß er von mindestens sieben Kindern ständig besucht wird, und wenn durch den Betrieb des neuen heilpädagogischen Kindergartens (heilpädagogischen Hortes) bereits bestehende öffentliche oder private heilpädagogische Kindergärten (heilpädagogische Horte) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nur während eines bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraumes innerhalb eines Jahres vor, so kann ein Saisonkindergarten (Saisonhort) errichtet werden.

(5) Die örtliche Lage eines Kindergartens (Hortes) ist so festzulegen, daß ihn die Kinder auf einem möglichst verkehrsgünstigen und gefahrlosen Weg regelmäßig besuchen können.

(6) Die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 5 gegeben sind.“

12. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

13. Die §§ 22 und 23 haben zu lauten:

„§ 22

Stillegung

(1) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann den Kindergarten (Hort) stilllegen, wenn ihm der Betrieb des Kindergartens (Hortes) wegen eines vorübergehenden Rückganges der Kinderzahl wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat die Stillegung aufzuheben, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

(2) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat den Kindergarten (Hort) stillzulegen, wenn die für den Kindergarten (Hort) nach § 10 erforderlichen Gebäude, Räume oder sonstigen Liegenschaften oder das für den Betrieb des Kindergartens (Hortes) erforderliche Personal vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat die Stillegung aufzuheben, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Stillegung und die Aufhebung der Stillegung nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 gegeben sind.

§ 23

Auflassung

(1) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann den Kindergarten (Hort) auflassen, wenn ihm die aus der Erhaltung des Kindergartens (Hortes) erwachsende finanzielle Belastung nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) hat den Kindergarten (Hort) aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für seine Errichtung voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sein werden. Von der Auflassung kann jedoch abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Kindergarten (Hort) von mindestens zehn Kindern, der Integrationskindergarten (Integrationshort) von mindestens acht Kindern, der heilpädagogische Kindergarten (heilpädagogische Hort) von mindestens fünf Kindern weiterhin ständig besucht wird.

(3) Die Auflassung nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 gegeben sind.“

14. Die Abs. 3 und 4 des § 24 haben zu lauten:

„(3) In einen Kindergarten dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr

vollendet haben und noch nicht die Schule besuchen, soweit im § 9 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. In einen Hort dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

(4) Für die Aufnahme in einen Kindergarten (Hort) ist die Anmeldung des Kindes durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach der Art der Behinderung ein psychologisches oder ein fachärztliches Gutachten zur Frage der Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens (Hortes) anzuschließen.“

15. Der Abs. 7 des § 24 hat zu lauten:

„(7) Der Kindergartenerhalter (Horthalter) kann die Aufnahme eines behinderten Kindes in den Kindergarten (Hort) verweigern, wenn das Kind unter Bedachtnahme auf die Aufgabe des Kindergartens (Hortes) die Erziehungs- und Bildungsarbeit unzumutbar erschweren würde.“

16. § 26 hat zu lauten:

„§ 26 Ausschluß

Der Kindergartenerhalter (Horthalter) kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens (Hortes) ausschließen,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzung nach § 24 Abs. 7 gegeben war, oder wenn diese Voraussetzung nachträglich eintritt;

b) wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kindergartenerhalter (Horthalter) wiederholt eine Verpflichtung nach § 25 nicht erfüllen oder das Entgelt nach § 27 nicht rechtzeitig entrichten.“

17. § 28 hat zu lauten:

„§ 28 Enteignung

(1) Enteignet werden kann

a) für den Neu- und Zubau von Kindergarten- (Hort-)Gebäuden und -Räumen,

b) für die Beschaffung sonstiger für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Kindergartens (Hortes) erforderlicher Liegenschaften,

c) für die Schaffung von geeigneten Zugängen zu Kindergärten (Horten).

(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn die Bewilligung für die Errichtung des betreffenden Kindergartens (Hortes) vorliegt. Im Falle einer Enteignung nach Abs. 1 lit. a muß überdies die Genehmigung der Planunterlagen vorliegen.

(3) Im übrigen sind für die Enteignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

18. Die §§ 29 bis 33 werden aufgehoben.

19. Die §§ 35 bis 39 haben zu lauten:

„§ 35 Errichtung

(1) Ein Kindergarten (Hort) kann errichtet werden, wenn durch den Betrieb des neuen Kindergartens (Hortes) bereits bestehende öffentliche Kindergärten (Horte) oder Privatkindergärten (Privathorte) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Ein heilpädagogischer Kindergarten (heilpädagogischer Hort) kann errichtet werden, wenn durch den Betrieb des neuen heilpädagogischen Kindergartens (heilpädagogischen Hortes) bereits bestehende öffentliche oder private heilpädagogische Kindergärten (heilpädagogische Horte) in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(2) Die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) ist der Landesregierung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung des Kindergartens (Hortes) schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht vorliegt oder wenn der Errichtung die Bestimmung des Abs. 1 entgegensteht.

§ 36 Stillegung

(1) Der Kindergartenerhalter (Horthalter) kann den Kindergarten (Hort) jederzeit stilllegen und die Stillegung wieder aufheben. Die Stillegung und die Aufhebung der Stillegung sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid die Stillegung eines Kindergartens (Hortes) zu verfügen, wenn die für den Kindergarten (Hort) nach § 10 erforderlichen Gebäude, Räume oder sonstigen Liegenschaften oder das für den Betrieb des Kindergartens (Hortes) erforderliche Personal vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat mit Bescheid die Stillegung aufzuheben, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 37 Auflassung

(1) Der Kindergartenerhalter (Horthalter) kann den Kindergarten (Hort) jederzeit auflassen.

(2) Der Kindergartenerhalter (Horthalter) hat den Kindergarten (Hort) aufzulassen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Auflassung des Kindergartens (Hortes) nach den Abs. 1 und 2 ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Landesregierung hat mit Bescheid die Auflassung eines Kindergartens (Hortes) zu verfügen, wenn

a) dieser ohne die nach § 35 Abs. 2 erster Satz vorgesehene Anzeige oder trotz Untersagung der Errichtung errichtet und betrieben wird;

b) eine der Voraussetzungen für seine Errichtung nicht mehr gegeben ist und der Kindergartenerhalter (Horteralter) seiner Verpflichtung zur Auflassung nach Abs. 2 nicht nachkommt;

c) die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder gefährdet ist;

d) der Kindergartenerhalter (Horteralter) die Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens (Hortes) gröblich vernachlässigt.

§ 38

Verweigerung der Aufnahme, Ausschluß

(1) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann die Aufnahme eines behinderten Kindes in den Kindergarten (Hort) verweigern, wenn das Kind unter Bedachtnahme auf die Aufgabe des Kindergartens (Hortes) die Erziehungs- und Bildungsarbeit unzumutbar erschweren würde.

(2) Der Kindergartenerhalter (Horteralter) kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens (Hortes) ausschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzung nach Abs. 1 gegeben war, oder wenn diese Voraussetzung nachträglich eintritt.

§ 39

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten (Hort) von einer geeigneten Person begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleiterin (den Hortleiter) von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens (Hortes) fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten (Hort) besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals (Hortpersonals) nicht mehr besteht.“

20. Im Abs. 1 des § 42 wird der zweite Satz aufgehoben.

21. § 45 hat zu lauten:

„§ 45

Beiträge für Kindergärten und Horte

(1) Das Land Tirol hat den Gemeinden und den Gemeindeverbänden für jeden von ihnen erhaltenen Jahreskindergarten (Jahreshort) auf Antrag einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand zu

leisten. Die Höhe dieses Beitrages hat bei Jahreskindergärten (Jahreshorten) für die erste Gruppe dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe 1 3, Entlohnungsstufe 4, sowie für jede weitere Gruppe 50 v. H. dieses Entgeltes zu entsprechen. Ist der Kindergarten (Hort) ganztägig ohne Unterbrechung während der Mittagszeit geöffnet, so erhöht sich der Beitrag um 15 v. H. des Beitrages für die erste Gruppe. Für die Zahl der Gruppen ist die kleinstmögliche Gruppenzahl unter Beachtung der Höchstzahlen nach § 8 Abs. 1 maßgebend.

(2) Für Saisonkindergärten (Saisonhorte) und für Jahreskindergärten (Jahreshorte), deren Betrieb nach dem Beginn des Beschäftigungsjahres aufgenommen oder vor dem Ende des Beschäftigungsjahres eingestellt wurde, hat das Land Tirol den im Abs. 1 genannten Kindergartenerhaltern (Horteraltern) für jeden vollen Monat, in dem der Kindergarten (Hort) offengehalten wurde, ein Zehntel des Beitrages nach Abs. 1 zu leisten. Restzeiten unter einem Monat sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Für Teilzeitkindergärten (Teilzeithorte) nach § 16 Abs. 3 vermindert sich die Höhe des Beitrages nach Abs. 1 entsprechend der Verkürzung der Besuchszeit gegenüber der im § 16 Abs. 2 bestimmten Besuchszeit.

(4) Der Beitrag nach den Abs. 1 bis 3 gebührt auch

a) gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen für die von ihnen erhaltenen Kindergärten (Horte);

b) anderen Erhaltern von Privatkindergärten (Privathorten), mit Ausnahme des Bundes, wenn

1. der Kindergarten (Hort) am 1. Februar des Beschäftigungsjahres von mindestens zwölf Kindern, der Integrationskindergarten (Integrationshort) von mindestens zehn Kindern, der heilpädagogische Kindergarten (heilpädagogische Hort) von mindestens sieben Kindern besucht wird;

2. mit der Führung des Kindergartens (Hortes) nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird und

3. die Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens (Hortes) gewährleistet ist.

Der Beitrag gebührt zur Hälfte, wenn der Kindergarten (Hort) von mindestens zehn Kindern, der Integrationskindergarten (Integrationshort) von mindestens acht Kindern, der heilpädagogische Kindergarten (heilpädagogische Hort) von mindestens fünf Kindern besucht wird.

(5) Der Anspruch auf einen Beitrag nach den Abs. 1 bis 4 ist

a) bei Jahreskindergärten (Jahreshorten) frühestens nach dem Ende des Beschäftigungsjahres und, bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in das das Ende des Beschäftigungsjahres fällt,

b) bei Saisonkindergärten (Saisonhorten) frühestens nach dem Ende des Zeitraumes, während dessen der Saisonkindergarten (Saisonhort) im betreffenden Jahr offengehalten wurde, und, bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung geltend zu machen.

(6) Der Beitrag nach den Abs. 1 bis 4 gebührt nur bei Einhaltung der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 14 Abs. 1 bis 4.“

22. Nach § 45 wird folgende Bestimmung als § 45a eingefügt:

„§ 45a

Beiträge für Kinderkrippen

§ 45 gilt für Einrichtungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kinderkrippen) sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Beitrag in jedem Fall nur bei einer Mindestzahl von zwölf Kindern geleistet wird und daß kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht.“

23. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII

Kindergarten- und Hortversuche

§ 45b

Voraussetzungen, Beiträge des Landes

(1) Bei Bedarf können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Kindergartengruppen in Form eines Kindergartenversuches abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt werden.

(2) Im Sinne des Abs. 1 können insbesondere folgende Kindergartenversuche geführt werden:

a) Kindergärten zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern außerhalb von Integrationskindergärten;

b) Kleingruppenkindergärten mit einer kürzeren Besuchszeit in Gemeinden oder in Teilen davon, in denen die für die Errichtung eines Kindergartens erforderliche Kinderzahl nicht erreicht wird.

(3) Dem Kindergartenversuch ist ein Versuchsplan zugrunde zu legen. Dieser bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Genehmigung auf Antrag des Kindergartenerhalters zu erteilen, wenn dieser der Verpflichtung nach Abs. 4 nachgekommen ist, die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, der Kindergartenversuch die Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens voraussichtlich gewährleisten wird und der Versuchsplan von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweicht, als dies zur Erprobung der jeweiligen Versuchsform erforderlich ist.

(4) Der Kindergartenerhalter hat vor der Einbringung des Antrages nach Abs. 3 die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Durchführung des Kindergartenversuches im Rahmen einer Elternversammlung zu informieren.

(5) Hinsichtlich der Beiträge des Landes Tirol gilt § 45 sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Beitrag nur gebührt, wenn der mit dem Kindergartenversuch verbundene Personalaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Kindergartenversuch verfolgten Zweck steht. Die Landesregierung kann jedoch unter Bedachtnahme auf die im Versuchsplan von den Bestimmungen dieses Gesetzes allenfalls abweichend festgelegten Kinderzahlen einen Beitrag nach § 45 Abs. 4 lit. b auch dann zuerkennen, wenn die Zahl der am Kindergartenversuch teilnehmenden Kinder niedriger ist als die in dieser Bestimmung vorgesehenen Kinderzahlen. Weiters kann die Landesregierung die Beitragshöhe unter Berücksichtigung des durch den Kindergartenversuch entstehenden Personalaufwandes abweichend festlegen.

(6) Für die Durchführung von Hortversuchen gelten die Abs. 1 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im Abs. 3 an die Stelle der Aufgabe des Kindergartens die Aufgabe des Hortes tritt.“

24. Der bisherige Abschnitt VII erhält die Bezeichnung „Abschnitt VIII“.

25. Die §§ 46 und 47 haben zu lauten:

„§ 46

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) einen Privatkindergarten (Privathort) ohne Anzeige nach § 35 Abs. 2, vor dem Ablauf der im § 35 Abs. 2 festgesetzten Frist oder trotz Untersagung der Errichtung betreibt;

b) einen Privatkindergarten (Privathort) nach der Stilllegung oder Auflassung weiterbetreibt;

c) als Erhalter eines Privatkindergartens (Privathortes) einen Kindergartenversuch (Hortversuch) ohne Vorliegen eines nach § 45b Abs. 3 genehmigten Versuchsplanes durchführt;

d) als Erhalter eines Privatkindergartens (Privathortes) eine Kindergärtnerin (einen Erzieher) oder eine Leiterin (einen Leiter), deren (dessen) Verwendung von der Landesregierung nach § 41 Abs. 4 untersagt wurde, weiterhin verwendet;

e) als Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter der ihm nach § 25 Abs. 2 oder § 39 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000,— Schilling zu ahnden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

26. Nach § 47 wird folgende Bestimmung als § 47a eingefügt:

„§ 47a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die weibliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß ein Mann eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende männliche Form zu verwenden. Dies gilt umgekehrt auch für die Funktionen, für deren Bezeichnung in diesem Gesetz die männliche Form verwendet wird.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes sind auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten (Horte) für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht anzuwenden, wenn die Herabsetzung der Kinderhöchstzahlen bauliche Veränderungen notwendig machen würde, die einen im

Verhältnis zum erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden. In einem solchen Falle sind aber mindestens jene Vorkehrungen zu treffen, durch die mit einem vertretbaren Aufwand räumliche Verbesserungen bewirkt werden können. Im Falle eines Zu- oder Umbaus der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kindergarten-(Hort-)Gebäude oder -Räume sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes nach Abschluß der Baumaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes ist auf die Gruppenräume der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten (Horte) nur im Falle eines den jeweiligen Gruppenraum betreffenden Zu- oder Umbaus des Kindergarten-(Hort-)Gebäudes oder der -Räume anzuwenden.

(3) Die Bestimmung des § 45 in der Fassung des Art. I Z. 21 dieses Gesetzes ist im Falle des Abs. 1 erster Satz nur auf Kindergärten (Horte) anzuwenden, in denen die Zahl der angelegten Kinder in den Gruppen 28, in heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Horten) zehn nicht übersteigt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Reissigl

Der Landeshauptmann:
Partl

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

51. Gesetz vom 15. Mai 1991, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 52/1979, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1983, 5/1984, 7/1985 und 56/1989 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 21 hat zu lauten:

„(5) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Volksschule 16, so ist eine weitere Volksschule

- a) mit derselben örtlichen Lage oder
- b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hierdurch den für den Besuch dieser Volksschule in-

wesentlich erleichtert wird und beide Volksschulen in der Organisationsform nach § 11 geführt werden können, zu errichten.“

2. Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Volksschule zwölf, so kann eine weitere Volksschule errichtet werden, wenn mit den bestehenden Schulräumen die Führung einer zusätzlichen Klasse nicht möglich ist. Hinsichtlich der Festsetzung ihrer örtlichen Lage gilt Abs. 5 sinngemäß.“

3. Der bisherige Abs. 6 des § 21 erhält die Ab-